

Kapitel 03 030
Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**03 030 Landesmaßnahmen für Asylbewerber und
 Bürgerkriegsflüchtlinge**

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	249	Vermischte Einnahmen	358 000	358 000	—	4 016
		Gesamteinnahmen Kapitel 03 030	358 000	358 000	—	4 016

Kapitel 03 030
Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

Die Ausgaben der Titel des Kapitels 03 030 sind mit Ausnahme der Titel 684 10, 684 20 und 684 30 gegenseitig deckungsfähig.

Sächliche Verwaltungsausgaben

536 00	249	Rückführung 1. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben für die Rückführung sonstiger ausreisepflichtiger Ausländer, die freiwillige Rückkehr ausländischer Flüchtlinge und die Rückführungsbegleitung gezahlt werden. 2. Bei freien Kapazitäten können Rückführungsflüge in das Kosovo auch zur kostenfreien Mitnahme von Polizeivollzugsbeamten genutzt werden.	9 500 000	9 040 800	+459 200	8 650
--------	-----	--	-----------	-----------	----------	-------

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

631 00	249	Erstattung von Verwaltungsausgaben an den Bund	—	—	—	—
633 10	249	Erstattung der Kosten für die zentralen Ausländerbehörden (ZAB)	13 500 000	15 000 000	-1 500 000	13 848
633 20	234	Landeszuweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG- für ausländische Flüchtlinge nach § 2 FlüAG . . . 1. Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Mitteln dieses Titels zu. 2. Aus diesem Titel dürfen auch Kosten erstattet werden, die aus der Aufgabe teurer, nicht mehr benötigter Übergangsheime entstehen. 3. Siehe Haushaltsvermerke bei Kapitel 20 030 Titel 633 10.	84 000 000	120 000 000	-36 000 000	115 704
633 21	234	Kostenerstattung an die Gemeinden (GV) gemäß § 10b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz.	—	9 000 000	-9 000 000	—
633 30	249	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i.V.m. § 2 Nr. 1 FlüAG Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben zur Kostenerstattung nach § 6 Abs. 4 und 5 FlüAG a.F. geleistet werden.	1 500 000	5 000 000	-3 500 000	2 486
633 41	249	Kostenpauschale nach § 4a FlüAG in der Fassung vom 15.02.2005 und nach Artikel II Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlüAG-vom 15.02.2005. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Mitteln dieses Titels zu.	2 000 000	80 000 000	-78 000 000	—
633 50	234	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge bei den Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Mitteln dieses Titels zu.	3 000 000	5 500 000	-2 500 000	5 412
684 10	234	Förderung der Flüchtlingsarbeit	—	180 000	-180 000	179
684 20	234	Soziale Beratung von Flüchtlingen	1 800 000	2 218 000	-418 000	2 111
684 30	234	Soziale Betreuung in der Abschiebehaft.	384 000	384 000	—	378

Erläuterungen

Zu Titel 536 00:

Hieraus wird nach Einzelfallprüfung im Rahmen der Rückführung auch ein einmaliges Handgeld für mittellose Ausländerinnen und Ausländer gezahlt. 30.000,- Euro sind für das Diakonische Werk der evangelischen Kirche im Rheinland für die Abschiebebeobachtung bestimmt.

Zu Titel 633 10:

Das Land erstattet den Gemeinden, die ZAB betreiben (Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln), die für die Errichtung und den Betrieb notwendig entstehenden Kosten; weniger aufgrund der Schließung der kommunalen Unterbringungseinrichtungen in Dortmund und Köln.

Zu Titel 633 20:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes -FlüAG- vom 28.02.2003 in der geltenden Fassung, stellt das Land für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der ausländischen Flüchtlinge den Gemeinden jährlich Finanzmittel zur Verfügung. Die Mittel werden entsprechend dem Zuweisungsschlüssel in § 3 Abs. 1 FlüAG, korrigiert um die sich aus § 3 Abs. 4 und 5 FlüAG ergebenden Änderungen (Finanzschlüssel) auf die Gemeinden verteilt.

Zu Titel 633 21:

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 02.10.2003 konnten bei der Zuweisung der Asylbewerber aus den Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes, die aufnehmenden Gemeinden gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg einen Kostenerstattungsanspruch nach § 10 b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetzes geltend machen.

Aufgrund der Aufhebung des § 10 b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01.07.2005 entfällt die Erstattungspflicht des Landes.

Zu Titel 633 41:

Das Land gewährt den Gemeinden nach § 4a des Flüchtlingsaufnahmegesetzes -FlüAG- vom 28.02.2003 in der geltenden Fassung, für jeden im Leistungsbezug stehenden Ausländer, der aufgrund einer nach dem 01.01.2005 getroffenen Anordnung, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz -AufenthG- besitzt und nicht ab dem 01.01.2005 aus dem Ausland aufgenommen wurde sowie für jeden im Leistungsbezug stehenden Ausländer, dessen tatsächlich und rechtlich mögliche Abschiebung aufgrund einer Anordnung nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt worden ist, eine Kostenpauschale i. H. v. 1.036 EUR im Vierteljahr.

Zu Titel 684 10:

Die Mittel für die Abschiebebeobachtung werden ab dem Haushaltsjahr 2006 bei dem Titel 536 00 mitveranschlagt.

Kapitel 03 030**Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Ausgaben für Investitionen

883 10	249	Zuweisung an Gemeinden zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen gem. § 6 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes a.F. - Abwicklung von Altfällen -	—	—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 03 030			115 684 000	246 322 800	-130 638 800	148 768

